

Satzung

Förderverein FaSTTUBe e.V.

In der Beschlussfassung vom 14.12.2024

Auf redaktionellem Stand vom 11.12.2024

Inhalt

§1 Allgemeines.....	2
§2 Zweck des Vereins.....	2
§3 Mittel des Vereins.....	2
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§7 Organe des Vereins.....	4
§8 Vorstand.....	4
§9 Beschlussfassung des Vorstands.....	5
§10 Mitgliederversammlung.....	5
§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§12 Beirat.....	8
§13 Mitgliedsbeitrag.....	8
§14 Kassenprüfer.....	8
§15 Haftungsausschluss.....	8
§16 Auflösung des Vereins.....	9
§17 Gleichstellung.....	9

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein FaSTTUBe“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Projektes FaSTTUBe - Formula Student Team TU Berlin.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerlich unbeschädigte Betätigungen“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 (1) AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in §2 (1) genannten steuerbegünstigten Zwecks des FaSTTUBe - Formula Student Team TU Berlin verwendet.
- (3) Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) die Förderung des Motorsports,
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - c) Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über studentischen Motorsport,
 - d) Beteiligung an und Durchführung von studentischen Projekten im Bereich des studentischen Motorsports,
 - e) Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen,
 - f) die Beschaffung von Mitteln für die ideelle und materielle Unterstützung für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft FaSTTUBe,
 - g) Aufbau und Pflege eines Netzwerkes zum Austausch zwischen ehemaligen und aktuellen Mitgliedern des Projektes FaSTTUBe.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a) Als ordentliche Mitglieder mit Wahl- und Stimmrecht oder
 - b) Fördermitglieder, die die Zwecke des Vereins mit finanziellen Beiträgen besonders fördern wollen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein und die Mitgliedsart entscheidet ausschließlich der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist textförmig bei einem Mitglied des Vorstands zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste durch das zuständige Vorstandsmitglied.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden für die Zeit ihrer Mitgliedschaft als beitragsfreie Fördermitglieder geführt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung oder Löschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch textförmige Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied textförmig mitzuteilen und erfolgt vier Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung. Es wird hierzu der letzte dem Verein bekannte Wohnsitz oder die dem Verein vorliegende Mailadresse verwendet.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige textförmige Stellungnahme des Betroffenen ist dem Vorstand zu verlesen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten aller Mitglieder bestehen in der Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Alle Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbeiträge zu entrichten. Sind diese kalenderjährlich festgelegt, werden diese fällig, ohne dass es der Zustellung einer Rechnung bedarf.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des Vorstandes als Beisitzer wählen. Ihre Anzahl ist vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festzulegen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Mitglied des Vorstands kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten oder über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen. Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf textförmigem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Regelung erklären.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, die Vorstandssitzungen durch Telefonkonferenzen oder Internetkonferenzen abzuhalten.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - b) Verabschiedung des Jahresplanes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands und Kassenprüfers,
 - e) Erlass der Beitragsordnung,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher textförmig oder elektronisch eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein textförmig bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder textförmig und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (7) Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlungen durch Telefonkonferenzen oder Internetkonferenzen abzuhalten.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Andernfalls bestimmt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter.
- (2) Über die Beschlüsse, und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) den Versammlungsleiter,
 - c) den Protokollführer,
 - d) Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,

- g) bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied das Rederecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen, sowie das Stimmrecht juristischer Personen, wird durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (5) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn wenigstens 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen und Rederecht zuweisen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Hat bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Wahlmöglichkeit die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Wahlmöglichkeiten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (12) Satzungsänderungen, Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung angekündigt worden sind.
- (13) Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Ausgenommen sind die unter §11 (12) beschriebenen Punkte.

§12 Beirat

- (1) Zur Unterstützung bei der Bearbeitung seiner Aufgaben kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen.
- (2) Zum Beirat kann jeder berufen werden, der in besonderer Weise Beiträge zur Förderung des studentischen Projektes leisten kann.

§13 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Aufnahmegebühren und Umlagen, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden in [einer Beitragsordnung](#) geregelt.

§14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl von Kassenprüfern verzichten, wenn der Vorstand einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit Erstellung von Erklärungen oder ihrer Prüfung betraut hat und die Berichte der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§15 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind, soweit sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

